



Olympiapark
München

Hausordnung

für die Werner-von-Linde-Halle

1 Zweck

- 1.1 Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Werner-von-Linde-Halle. Sie ist für alle Besucher/Benutzer verbindlich. Ergänzend gelten die schriftlichen Trainingsanweisungen des OSP Bayern.
- 1.2 Mit der Lösung der Eintrittskarte bzw. mit Betreten der Halle erkennt der Besucher/Benutzer die Bestimmungen der Hausordnung sowie die sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Jede von der zugelassen oder von den Bestimmungen dieser Hausordnung abweichende Nutzung, insbesondere jede gewerbliche Betätigung – auch der Verkauf von Speisen und Getränken-, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2 Einschränkung der Benutzung

- 2.1 In der gesamten Werner-von-Linde-Halle gilt aus Sicherheitsgründen ein striktes Rauchverbot; ebenso ist also zu unterlassen, was zu einer Rauchentwicklung führen kann.
- 2.2 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, muss im Interesse der Allgemeinheit der Zutritt zur Halle verwehrt werden.
- 2.3 Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit geeigneten Begleitpersonen gestattet. Blinde und erheblich Körperbehinderte müssen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet sein.
- 2.4 Das Einfahren und Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände bedarf einer Sondererlaubnis der Olympiapark München GmbH.
- 2.5 Teile der Werner-von-Linde-Halle werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

3 Betriebszeiten

- 3.1 Die Betriebszeiten werden von der Olympiapark München GmbH festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- 3.2 Bei Überfüllung, unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder die Werner-von-Linde-Halle teilweise oder ganz gesperrt werden. Ein irgendwie gearteter Rückzahlungsanspruch oder ein Anspruch auf die Verlegung von Nutzungszeiten entsteht dadurch nicht.

4 Verhalten in der Werner-von-Linde-Halle

- 4.1 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.2 Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Bewerfen der Decke mit Gegenständen
 - b) das Beschädigen der Sprinkleranlage mittels Bällen und dergleichen
 - c) die Bedienung der Lüftungsklappen von Hand bzw. deren Verstellen mit Gegenständen
 - d) das Bekleben der Laufbahn
 - e) das Bewerfen der Rückwand der Laufbahn
 - f) das Betreten der Laufbahn mit Straßenschuhen
 - g) das Befahren der Laufbahn mit Fahrzeugen jeder Art, auch Gabelstaplern
 - h) Lärmen, die Benutzung von mitgebrachten Tonträgern wie Radios etc.
 - i) Verunreinigung der Böden
 - j) Mitbringen von Tieren
- 4.3 Beanstandungen über Mängel oder Verunreinigungen an den Einrichtungen oder Anlagen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu unterbreiten. Im Schadensfall können nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden.
- 4.4 Schuldhaft verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten. Darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.

5 Umkleideeinrichtungen

- 5.1 Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen die vorhandenen Garderoben und Umkleideeinrichtungen.
- 5.2 Garderobenschränke sind bei Verlassen der Werner-von-Linde-Halle zu entleeren. Nicht entleerte Garderobenschränke werden durch das Personal geräumt. Die Gegenstände werden wie Fundgegenstände behandelt. Bei Abholung sind gegebenenfalls die Kosten für den Austausch des Schrankschlosses zu entrichten; entsprechendes gilt bei Verlust von Schlüsseln.

6 Fundgegenstände

Fundsachen sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Nach 6 Wochen werden sie dem Fundamt der Landeshauptstadt München zugeleitet.

7 Aufsicht

- 7.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist diesbezüglich Folge zu leisten.
- 7.2 Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen welche
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, aus der Werner-von-Linde-Halle zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt von der Olympiapark München GmbH auf Zeit oder für dauernd untersagt werden.
- 3. Im Falle der Verweisung aus der Werner-von-Linde-Halle wird ein/e möglicherweise entrichtete/s Eintrittsgeld/Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

8 Haftung

- 8.1 Die Olympiapark München GmbH haftet – ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Für das Versagen technischer Anlagen, Betriebsstörungen oder sonstige die Werner-von-Linde-Halle beeinträchtigende Ereignisse, haftet die OMG nicht.
- 8.2 Die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden aller Art, die der Olympiapark München GmbH oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Werner-von-Linde-Halle entstehen. Sportverbände/-vereine/-kader etc., die ihren Mitgliedern den Zugang zur Werner-von-Linde-Halle ermöglichen, haben diese mit der geltenden Hausordnung und den schriftlichen Trainingsregeln vertraut zu machen und insbesondere auf das Risiko der Auslösung der Sprinkleranlage z. B. durch Rauch oder Beschädigung der Schutzabdeckungen und die damit verbundenen Haftungsansprüche hinzuweisen; entsprechendes gilt für sonstige Nutzer/Mieter etc. der Halle.

9 Verbraucherstreitbeilegung, Gerichtsstand

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Werner-von-Linde-Halle betreffen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel. 07851-7957940, Fax 07851-7957941, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich zunächst schriftlich an uns gewandt haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Gerichtsstand ist München.